

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 493
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1319

Unterstützt die Landesregierung das Steuervermeidungsmodell bei Tesla?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit der Kleinen Anfrage Nr. 442 (Drucksache 8/1057) wurde unter Bezug auf verschiedene Fachpublikationen, deren ausgewiesene Quellen sich sämtlich auf rein öffentliche Vorgänge (öffentliche Bekanntmachungen von Tesla, veröffentlichte Jahresabschlüsse von Tesla nebst Testierungen dazu, Berichte von Tesla an die Börsenaufsicht, Mitteilung der US-Bundessteuerbehörde IRS, Unterlagen von Parlaments- und Untersuchungsausschüssen, Registerunterlagen von Tesla, ...) stützen, dargelegt, dass es im Falle der Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Grünheide nicht nur ein offensichtlichen Missverhältnis von Umsatz und Gewinn vorliegt, sondern weichen sowohl die in den eigenen Unternehmenspublikationen der Konzernmutter ausgewiesene Umsatzrendite wie auch die operative Marge eklatant von den erklärten Gewinnen und den sich daraus für die Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Grünheide gezahlten Ertragssteuern ab. Alle diese Zahlenangaben entstammen öffentlich zugänglich Dokumenten, größtenteils von Tesla selbst erstellt und publiziert.

Nicht nur die in der Anfrage angeführten Fachpublikationen, sondern auch die eigenen Angaben von Tesla, sind öffentlich, teilweise sogar in öffentlichen Bekanntmachungsformaten und Registern ersichtlich und hinterlegt. Eine Vertraulichkeit oder ein Zusammenhang mit dem - selbstredend auch für Tesla geltenden - Steuergeheimnis besteht also offensichtlich nicht. Gleichwohl hat die Landesregierung die Fragen Nr. 1 und Nr. 2 der Kleinen Anfrage nicht beantwortet und sich dabei zur Begründung auf das Steuergeheimnis berufen.

Diese Fragen lauteten:

1. Wie bewertet die Landesregierung das offensichtliche Missverhältnis von Umsatz (2023: 7.800 Mio. Euro) und ausgewiesenem steuerlichen Gewinn (2023: 80 Mio. Euro) der Tesla Manufacturing Brandenburg SE sowie den bilanzierten Gewinnen der Konzernmutter für 2023 (einschl. der konsolidierten Gesellschaften TMBS und TMN)?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung mit diesem steuerlichen Gestaltungsmodell (sog. „Dutch Sandwich“) der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und von TMN zukünftig umzugehen, indem die Gewinne, die in Grünheide anfallen, zuerst in die Niederlande verschoben und damit faktisch ertragssteuerfrei gestellt werden?

Das Steuergeheimnis, § 30 Abs. 2 AO, erfasst nach st. Rspr. alle personenbezogenen Daten sowie eigene und fremde Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die auf dienstlichem Weg der Behörde, in einem Verwaltungs-, Gerichts- oder Strafverfahren, zur Kenntnis gelangen. Darunter fallen alle Tatsachen des persönlichen, betrieblichen und beruflichen Lebens des Steuerpflichtigen, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Vorsorglich als Vorbemerkung zur nachstehenden Nachfrage zu Nr. 1. b): Es handelt sich um die Aufforderung zur Abgabe und Mitteilung einer subjektiven Einstufung (= „Bewertung“) der objektiv durch die Tesla Inc. vorgelegten Zahlen. Die angefragte Meinung stellt keinen irgendwie mit einem Geheimnis, auch einem Steuergeheimnis, zusammenhängenden Tatbestand dar. Eine solche Bewertung kann allenfalls unheimlich, aber keinesfalls heimlich bzw. (steuer-)geheim sein, schon gar nicht für die im Land auch für Missstände in ihrer Abstellung verantwortungstragende Regierung.

In Ansehung der konkreten Antwortverweigerung vom 17.06.2025, eine Beantwortung wäre nur unter Rückgriff auf Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, möglich und deshalb hier unmöglich, ergeben sich die folgenden Fragen an die Landesregierung:

Frage 1: Unterfallen nach Auffassung der Landesregierung die in den von der Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Grünheide sowie deren Konzernmutter, der Tesla Inc., selbst veröffentlichten Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse und Bilanzen, sowie der von Tesla selbst publizierten Angaben zu Umsätzen, Gewinnen, Renditen und Margen sowie gezahlten Steuern unter das Steuergeheimnis?

Ergänzend dazu in Abhängigkeit von der Beantwortung dieser Frage:

- a. Wenn ja, sollen von Tesla veröffentlichte Angaben tatsächlich unter das Steuergeheimnis fallen, obwohl diese Informationen jedermann zugänglich sind und von den Steuerpflichtigen selbst publiziert werden?
- b. Wenn nein,

Wie bewertet die Landesregierung das offensichtliche Missverhältnis von Umsatz (2023: 7.800 Mio. Euro) und ausgewiesener Ertragssteuerzahlung (2023: 80 Mio. Euro) der Tesla Manufacturing Brandenburg SE im Vergleich zur angegebenen Umsatzrendite und Bruttomarge für 2023 (d.h. deren Zahlenangaben für die konsolidierte Tochtergesellschaft der Tesla Manufacturing Brandenburg SE für 2023) der Tesla Inc.?

zu Frage 1 lit. a): Durch das Steuergeheimnis gemäß §§ 2a Abs. 5, 30 der Abgabenordnung (AO) werden insbesondere alle Informationen geschützt, die einem Amtsträger etwa in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen über identifizierte oder identifizierbare Körperschaften bekannt werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Informationen für die Besteuerung relevant sind oder nicht. Das Steuergeheimnis erstreckt sich eigens auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und „privaten“ Verhältnisse einer juristischen Person privaten Rechts („personenbezogene Daten“ im Sinne des § 30 Abs. 2 AO). Zu diesen Verhältnissen zählen beispielsweise auch Informationen zum Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die insbesondere vom Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde getroffen wurden.

So unterliegt es etwa auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde eine steuerpflichtige Person steuerlich geführt wird, ob ein Steuerstraßverfahren oder eine steuerliche Außenprüfung stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren aufgetreten ist und welche Anträge im Besteuerungsverfahren gestellt worden sind. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist mit Strafe bedroht; § 355 des Strafgesetzbuchs.

Öffentlich zugängliche Unterlagen, allgemein bekannte Informationen oder Daten unterliegen demgemäß nicht dem Steuergeheimnis. Eine ausdrückliche oder indirekte Bestätigung oder Verneinung bereits bekannter oder als bekannt geltender Informationen durch einen Amtsträger tangiert jedoch gleichwohl den Schutzbereich des § 30 AO. Denn durch dieses Vorgehen können Dritte unter indirekter Verwendung geschützter Daten Rückschlüsse auf die Qualität der öffentlich zugänglichen Informationen ziehen.

zu Frage 1 lit. b): Angaben etwa zu Umsatz oder Ertrag, gezahlten oder zurückgestellten Ertragsteuern, Umsatzrenditen, Bruttomargen, Änderungen von Produktionsmengen oder der Anzahl der Beschäftigten für einzelne Unternehmen nimmt die Landesregierung zur Kenntnis.

Allgemeingültige nationale oder internationale Schwellenwerte für Unternehmenskennzahlen bestehen indes nicht. Die steuerliche Bewertung der Angemessenheit von Gewinnen erfolgt vielmehr allein im Rahmen der Prüfung im Einzelfall. Diese Prüfung orientiert sich im internationalen Kontext an den Grundsätzen des Fremdvergleichs gemäß § 1 AStG sowie den OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Maßgeblich sind dabei die tatsächlichen Funktionen, Risiken und eingesetzten Vermögenswerte der einzelnen Unternehmenseinheiten; siehe dazu das BMF-Schreiben zu den Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise 2024 vom 12. Dezember 2024, IV B 3 - S 1341/19/10017 :004; DOK 2024/1078709, BStBl. 2025 I S. 207.

In Abhängigkeit von der konkret anzuwendenden Verrechnungspreismethode - etwa bei der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode - kann auch die Umsatzrendite (z.B. E-BIT/operativer Umsatz - „Return on Sales“) eine indikative Rolle spielen. In solchen Fällen erfolgt ein Fremdvergleich der Gewinnmarge mit der Gewinnmarge vergleichbarer Unternehmen, welche über ein bezogen auf den Geschäftsvorfall vergleichbares Funktions- und Risikoprofil verfügen. Ein solcher Vergleich erfolgt typischerweise auf der Grundlage von Unternehmensdatenbanken mittels sogenannter Datenbankstudien („Benchmark-Analysen“). Dabei ist regelmäßig eine mehrjährige Betrachtung üblich, um etwaige Sondereffekte zu egalisieren. Eine im Fremdvergleich als auffallend niedrig erkannte Umsatzrendite löst regelmäßig einen vertieften Prüfungsbedarf bei der Finanzbehörde aus.

Ein Vergleich einzelner Positionen aus Jahresabschlüssen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder sonstigen Unternehmensberichten ist demgegenüber nicht geeignet, weitergehende steuerliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Erforderlich ist stets eine eingehende Analyse des konkreten Unternehmens, seines Geschäftsmodells sowie der Wertschöpfungs- und Leistungsbeiträge innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe. Dies schließt neben der rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur auch die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des transaktionsbezogenen Funktions- und Risikoprofils mit ein.

Öffentlich zugängliche, aggregierte Unternehmensdaten genügen daher für eine hinreichende steuerliche Bewertung nicht. Einzelne Kennzahlen eines Jahresabschlusses bilden zudem auch das wirtschaftliche Ergebnis häufig nicht vollständig ab, da sie etwa durch Einmaleffekte beeinflusst sind.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage 1 lit. b) ist wegen des hierfür erforderlichen Rückgriffs auf Informationen die dem Steuergeheimnis unterliegen nicht möglich (§§ 2a Abs. 5, 30 AO), wird doch die steuerliche Bewertung in einem konkreten Einzelfall erfragt.

Frage 2: Wie beabsichtigt die Landesregierung mit dieser steuerlichen Gestaltung der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und deren Konzernmutter, der Tesla Inc., umzugehen, wonach die von der Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Brandenburg nach eigener Angabe im Jahresabschluss auf den mitgeteilten Umsatz gezahlten Ertragssteuern in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der gleichzeitig eigenen bekanntgegebenen Umsatzrendite und den Margen (sowohl Brutto als auch Netto) auf diesen Umsatz stehen?

zu Frage 2: Eine Beantwortung der Frage 2) ist wegen des hierfür erforderlichen Rückgriffs auf Informationen die dem Steuergeheimnis unterliegen nicht möglich (§§ 2a Abs. 5, 30 AO), wird doch die steuerliche Bewertung in einem konkreten Einzelfall erfragt.

Frage 3: Sofern keine Maßnahmen i.S.d. vorstehenden Frage Nr. 2 beabsichtigt sind und diese Steuervermeidungspraxis hingenommen werden soll, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Tesla Manufacturing Brandenburg SE (zumindest anteilig) an den erheblichen Aufwendungen des Landes Brandenburg

- a) für die intrastrukturelle Entwicklung des unmittelbaren Ansiedlungsgebietes der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und deren Erweiterungsabsichten
- b) für die Sicherung der Erweiterungsgebiete durch die (teilweise quantitativ exzessiven) Polizeieinsätze zu beteiligen?

zu Frage 3 lit. a): Tesla wird an den Kosten der verkehrlichen Erschließung auf Grundlage des § 16 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bzw. § 7a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beteiligt. Dort wird die Vergütung von Mehrkosten, die aufgrund von über das regelmäßige Verkehrsbedürfnis hinausgehenden Beanspruchungen oder Belastungen von Straßen durch einen anderen oder auf Veranlassung eines anderen entstehen, geregelt.

zu Frage 3 lit. b): Die steuerliche Gestaltung der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und deren Konzernmutter stellen keinen rechtlichen Grund dar, diese an den Aufwänden für die Polizeieinsätze zu beteiligen. Eine Inanspruchnahme der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und deren Konzernmutter würde gegen das Verursachungsprinzip verstoßen.

Frage 4: Vor dem Hintergrund der - von der Tesla Inc. selbst veröffentlichten - Zahlen für Umsatzrendite, Brutto- und Nettomarge sowie des Jahresumsatzes der Tesla Manufacturing Brandenburg SE in Grünheide ergibt sich für 2023 eine ertragssteuerliche Belastung (KSt, GewSt) von mind. 245 Mio. Euro. Dem steht eine lt. Tesla tatsächlich gezahlte Ertragssteuer von 80 Mio. Euro gegenüber.

Ich frage daher weiter:

Beabsichtigt die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative oder zumindest die konkrete Unterstützung einer parallelen Initiative, um das (hier offenbar auch angewandte) steuerliche Gestaltungsmodell (sog. „Dutch Sandwich“) - auch in Bezug auf die Tesla Manufacturing Brandenburg SE - zu unterbinden und die europarechtlich verabredete Mindestbesteuerung durchzusetzen?

Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4: Die Landesregierung misst der Bekämpfung von Steuervermeidung, Gewinnverlagerung und aggressiver Steuerplanung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene hohe Bedeutung bei. Sie bekennt sich zu einem effektiven Steuervollzug, zur Bekämpfung von Steuervermeidung und zur Stärkung der Steuergerechtigkeit. Erkenntnisse etwa zur Steuervermeidung beispielsweise aus Forschungsberichten finden in den Besteuerungsverfahren Berücksichtigung.

Zur Durchsetzung der europarechtlich verabredeten Mindestbesteuerung bedarf es in Deutschland allerdings schon keiner gesetzgeberischen Initiative mehr. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - MinBestRL-UmsG) vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) wurde bereits das Mindeststeuergesetz zur Umsetzung der Mindeststeuer erlassen. Dieses Gesetz gilt grundsätzlich erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Mindeststeuergesetzes vor, erfolgt die Besteuerung entsprechend diesem Gesetz. Die Mindestbesteuerung wird daher insbesondere in Brandenburg uneingeschränkt umgesetzt.

Das Modell „Double Irish with a Dutch Sandwich“ kurz: „Dutch Sandwich“ war eine steuerlich legale Gestaltung zur Gewinnverlagerung in Niedrigsteuergelände, die von multinationalen Unternehmensgruppen zur Steuervermeidung genutzt wurde. Aufgrund rechtlicher Reformen in Irland, dem Königreich der Niederlande sowie auf internationaler Ebene ist dieses Modell seit 2021 für die Multinationale Unternehmensgruppen nicht mehr effektiv anwendbar.

Das deutsche Steuerrecht enthält derzeit insbesondere mit dem Außensteuergesetz und damit den Verrechnungspreisgrundsätzen und der Hinzurechnungsbesteuerung grundsätzlich hinreichende Regelungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Gewinnverlagerung. Die Steuerverwaltung prüft zudem fortlaufend steuerlich auffällige oder strukturell zweifelhafte Gestaltungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Das geltende innerstaatliche Steuerrecht enthält gegenwärtig zudem einen ausreichenden Katalog an Regelungen, die nachteiligen internationalen Steuergestaltungen entgegenwirken. Daher beabsichtigt die Landesregierung derzeit keine Bundesratsinitiative zur „Unterbindung“ bestimmter Steuergestaltungen.